Synopse

Steuervorlage StG 2027 (Systemwechsel bei der Wohneigentumsbesteuerung und besondere Liegenschaftssteuer)

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (RB Nummern)

Neu: –
Geändert: 3.2211
Aufgehoben: –

Ausgangslage	Entwurf
	I.
	Keine Hauptänderung.
	II.
	Der Erlass RB 3.2211 (Gesetz über die direkten Steuern im Kanton Uri (Steuergesetz, StG) vom 26. September 2010) (Stand 1. Januar 2026) wird wie folgt geändert:
Artikel 1 Steuerhoheit [1] Der Kanton erhebt: a) eine Einkommens- und Vermögenssteuer b) eine Gewinnsteuer c) eine Quellensteuer d) eine Grundstückgewinnsteuer e) eine Erbschafts- und Schenkungssteuer f) eine Minimalsteuer von juristischen Personen [2] Die Einwohnergemeinden erheben:	g) eine besondere Liegenschaftssteuer

Ausgangslage	Entwurf
a) eine Einkommens- und Vermögenssteuer	
b) eine Gewinn- und Kapitalsteuer	
c) eine Quellensteuer	
d) eine Minimalsteuer auf Grundstücken	d) *Aufgehoben.*
e) eine Kopfsteuer	
f) eine Minimalsteuer von juristischen Personen	
	g) eine besondere Liegenschaftssteuer
[3] Die Landeskirchen oder deren Kirchgemeinden erheben:	
a) eine Einkommens- und Vermögenssteuer	
b) eine Gewinnsteuer	
c) eine Quellensteuer	
d) eine Minimalsteuer auf Grundstücken	d) *Aufgehoben.*
e) eine Kopfsteuer	
f) eine Minimalsteuer von juristischen Personen	
[4] Die Stellung eingetragener Partnerinnen und Partner gemäss Bundesgesetz vom 18. Juni 2004 über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (PartG, SR 211.231) entspricht in diesem Gesetz derjenigen von Ehegatten. Vorbehalten bleibt Artikel 12 Absatz 3.	
Artikel 2 Einfache Steuern und Steuerfuss [1] Die nach den Steuersätzen dieses Gesetzes berechneten Einkommens-, Vermögens-, Gewinn- und Kapitalsteuern gelten als einfache Steuern zu 100 Prozent.	

Ausgangslage	Entwurf
[2] Die Grundstückgewinnsteuer, die Erbschafts- und Schenkungssteuer sowie die Quellensteuer nach den Artikeln 107 bis 111 werden nur als einfache Steuern erhoben. [3] Der Landrat und die Einwohnergemeinden sowie die Landeskirchen oder deren Kirchgemeinden setzen den Steuerfuss jeweils mit dem jährlichen Budget in Prozenten der einfachen Steuer fest. [4] Beschliesst der Landrat eine Änderung des Kantonssteuerfusses, unterliegt sein Beschluss dem fakultativen Referendum. Erhöht der Landrat den Steuerfuss auf 110 Prozent oder mehr, findet zwingend eine Volksabstimmung statt. [5] Der Steuerbetrag wird errechnet, indem die einfache Steuer mit dem festgelegten Steuerfuss vervielfacht wird. [6] Anwendbar sind die am Ende der Steuerperiode geltenden Steuersätze und Steuerfüsse.	[2] Die <u>besondere Liegenschaftssteuer, die</u> Grundstückgewinnsteuer, die Erbschafts- und Schenkungssteuer sowie die Quellensteuer nach den Artikeln 107 bis 111 <u>und 112a</u> werden nur als einfache Steuern erhoben.
Artikel 6 Wirtschaftliche Zugehörigkeit: Andere steuerbare Werte [1] Natürliche Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz sind aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig, wenn sie: a) im Kanton eine Erwerbstätigkeit ausüben b) als Mitglieder der Verwaltung oder Geschäftsführung von juristischenPersonen mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton Tantiemen, Sitzungsgelder, feste Entschädigungen, Mitarbeiterbeteiligungen oder ähnliche Vergütungen beziehen c) Gläubigerinnen, Gläubiger, Nutzniesserinnen oder Nutzniesser von Forderungen sind, die durch Grund- oder Faustpfand auf Grundstücken im Kanton gesichert sind	a) im Kanton eine <u>selbstständige oder unselbstständige</u> Erwerbstätigkeit ausüben aa) eine unselbstständige Erwerbstätigkeit für eine Arbeitgeberin oder einen Arbeitgeber mit Sitz, tatsächlicher Verwaltung oder Betriebsstätte im Kanton ausüben und der Schweiz nach dem anwendbaren internationalen Abkommen im Steuerbereich mit dem jeweiligen Nachbarstaat ein Besteuerungsrecht betreffend die im Ausland ausgeübte Erwerbstätigkeit eingeräumt wird

Ausgangslage	Entwurf
d) Pensionen, Ruhegehälter oder andere Leistungen erhalten, die aufgrund eines früheren öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnisses von einer Arbeitgeberin, einem Arbeitgeber oder einer Vorsorgeeinrichtung mit Sitz im Kanton ausgerichtet werden e) Leistungen aus schweizerischen privatrechtlichen Einrichtungen der beruflichen Vorsorge oder aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton erhalten f) für Arbeit im internationalen Verkehr an Bord eines Schiffs oder eines Luftfahrzeugs oder bei einem Transport auf der Strasse Lohn oder andere Vergütungen von einer Arbeitgeberin oder einem Arbeitgeber mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton erhalten; davon ausgenommen bleibt die Besteuerung der Seeleute für Arbeit an Bord eines Hochseeschiffs g) im Kanton gelegene Grundstücke vermitteln [2] Kommen die Vergütungen nicht den genannten Personen, sondern Dritten zu, so sind diese hierfür steuerpflichtig.	f) für Arbeit im internationalen Verkehr an Bord eines Schiffs oder eines Luftfahrzeugs oder bei einem Transport auf der Strasse Lohn oder andere Vergütungen von einer Arbeitgeberin oder einem Arbeitgeber mit Sitz, tatsächlicher Verwaltung oder Betriebsstätte im Kanton erhalten; davon ausgenommen bleibt die Besteuerung ~~der Seeleute~~von Seeleuten für ~~Arbeit~~ die Erwerbstätigkeit an Bord eines ~~Hochseeschiffs~~Seeschiffs, sofern die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber dieses unter Schweizer Flagge betreibt
Artikel 7 Umfang der Steuerpflicht und Steuerausscheidung [1] Bei persönlicher Zugehörigkeit ist die Steuerpflicht unbeschränkt. Sie erstreckt sich aber nicht auf Geschäftsbetriebe, Betriebsstätten und Grundstücke ausserhalb des Kantons. [2] Bei wirtschaftlicher Zugehörigkeit beschränkt sich die Steuerpflicht auf die Teile des Einkommens und Vermögens, für die nach den Artikeln 5 und 6 eine Steuerpflicht im Kanton besteht. [3] Steuerpflichtige Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz haben für Geschäftsbetriebe, Betriebsstätten und Grundstücke im Kanton mindestens das im Kanton erzielte Einkommen und das im Kanton gelegene Vermögen zu versteuern.	

Ausgangslage	Entwurf
[4] Die Steuerausscheidung für Geschäftsbetriebe, Betriebsstätten und Grundstücke erfolgt im Verhältnis zu anderen Kantonen und zum Ausland nach den Grundsätzen des Bundesrechts über das Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung. Wenn ein Unternehmen mit Sitz im Kanton Verluste aus einer ausländischen Betriebsstätte mit kantonalen Gewinnen verrechnet hat, innert der folgenden sieben Jahre aber aus dieser Betriebsstätte Gewinne verzeichnet, so ist im Ausmass der im Betriebsstättestaat verrechenbaren Gewinne eine Nachsteuer zu erheben. In allen übrigen Fällen sind Auslandverluste nicht zu berücksichtigen. Vorbehalten bleiben die in Doppelbesteuerungsabkommen enthaltenen Regelungen. [5] Steuerpflichtigen Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz, die aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit im Kanton steuerpflichtig sind, werden die allgemeinen Abzüge und die Sozialabzüge vom Einkommen sowie die Schulden und Sozialabzüge vom Vermögen nur gewährt, wenn Angaben über das Gesamteinkommen und das Gesamtvermögen gemacht werden.	[4] Die Steuerausscheidung für Geschäftsbetriebe, Betriebsstätten und Grundstücke erfolgt im Verhältnis zu anderen Kantonen und zum Ausland nach den Grundsätzen des Bundesrechts über das Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung. Wenn ein Unternehmen mit Sitz im Kanton Verluste aus einer ausländischen Betriebsstätte mit kantonalen Gewinnen verrechnet hat, innert der folgenden ~~sieben~~zehn Jahre aber aus dieser Betriebsstätte Gewinne verzeichnet, so ist im Ausmass der im Betriebsstättestaat verrechenbaren Gewinne eine Nachsteuer zu erheben. In allen übrigen Fällen sind Auslandverluste nicht zu berücksichtigen. Vorbehalten bleiben die in Doppelbesteuerungsabkommen enthaltenen Regelungen.
Artikel 14 Besteuerung nach dem Aufwand [1] Natürliche Personen haben das Recht, anstelle der Einkommens- und Vermögenssteuer eine Steuer nach dem Aufwand zu entrichten, wenn sie: a) nicht das Schweizer Bürgerrecht haben b) erstmals oder nach mindestens zehnjähriger Unterbrechung unbeschränkt steuerpflichtig (Artikel 4) sind und c) in der Schweiz keine Erwerbstätigkeit ausüben [2] Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, müssen beide die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllen. [3] Die Steuer, die an die Stelle der Einkommenssteuer tritt, wird nach den jährlichen, in der Bemessungsperiode im In- und Ausland entstandenen Lebenshaltungskosten der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen Personen, mindestens aber nach dem höchsten der folgenden Beträge bemessen: a) 400'000 Franken	

Ausgangslage	Entwurf
b) für steuerpflichtige Personen mit eigenem Haushalt: dem Siebenfachen des jährlichen Mietzinses oder des Mietwerts nach Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe b	b) für steuerpflichtige Personen mit eigenem Haushalt: dem Siebenfachen des jährlichen Mietzinses oder des ~~Mietwerts nach Artikel 26 Absatz~~vom zuständigen Amt [Amt für Steuern; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).] ~~1 Buchstabe b~~ unter Berücksichtigung der ortsüblichen Verhältnisse festgelegten Mietwerts
c) für die übrigen steuerpflichtigen Personen: dem Dreifachen des jährlichen Pensionspreises für Unterkunft und Verpflegung am Ort des Aufenthalts nach Artikel 4	
[4] Die Steuer, die an die Stelle der Vermögenssteuer tritt, bemisst sich nach einem steuerbaren Vermögen, das mindestens dem 20-fachen der Bemessungsgrundlage nach Absatz 3 Buchstabe a bis c entspricht.	
[5] Die Steuern werden nach den ordentlichen Steuertarifen bei der Einkommens- und der Vermögenssteuer berechnet.	
[6] Die Steuer nach dem Aufwand muss mindestens gleich hoch sein wie die Summe der nach den ordentlichen Tarifen berechneten Einkommens- und Vermögenssteuern vom gesamten Bruttobetrag:	
a) des in der Schweiz gelegenen unbeweglichen Vermögens und von dessen Einkünften	
b) der in der Schweiz gelegenen Fahrnis und von deren Einkünften	
c) des in der Schweiz angelegten beweglichen Kapitalvermögens, einschliesslich der grundpfändlich gesicherten Forderungen, und von dessen Einkünften	
d) der in der Schweiz verwerteten Urheberrechte, Patente und ähnlichen Rechte und von deren Einkünften	
e) der Ruhegehälter, Renten und Pensionen, die aus schweizerischen Quellen fliessen	

Ausgangslage	Entwurf
f) der Einkünfte, für die die steuerpflichtige Person aufgrund eines von der Schweiz abgeschlossenen Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung gänzlich oder teilweise Entlastung von ausländischen Steuern beansprucht [7] Werden Einkünfte aus einem Staat nur dann von dessen Steuern entlastet, wenn die Schweiz diese allein oder mit anderen Einkünften zum Satz des Gesamteinkommens besteuert, so wird die Steuer nicht nur nach den in Absatz 6 bezeichneten Einkünften, sondern auch nach allen aufgrund des betreffenden Doppelbesteuerungsabkommens der Schweiz zugewiesenen Einkommensbestandteilen aus dem Quellenstaat bemessen.	
Artikel 26 Unbewegliches Vermögen [1] Steuerbar sind die Erträge aus unbeweglichem Vermögen, insbesondere: a) alle Einkünfte aus Vermietung, Verpachtung, Nutzniessung oder sonstiger Nutzung b) der Mietwert von Grundstücken oder Grundstücksteilen, die der steuerpflichtigen Person aufgrund von Eigentum oder eines unentgeltlichen Nutzungsrechts für den Eigengebrauch zur Verfügung stehen (Eigenmietwert) c) Einkünfte aus Baurechtsverträgen d) Einkünfte aus der Ausbeutung von Kies, Sand und anderen Bestandteilen des Bodens [2] Der Eigenmietwert entspricht der mittleren Marktmiete, die die Eigentümerin, der Eigentümer oder die nutzungsberechtigte Person bei der Vermietung an einen Dritten erzielen könnte. Dieser ist auch massgebend, wenn das Objekt zu einem offensichtlichen Vorzugspreis vermietet wird. [3] Der Eigenmietwert ist grundsätzlich schematisch und formelmässig je nach Grundstückskategorien in Prozenten (Mietwertansätze) vom Steuerwert nach Artikel 48 Absatz 3 zu berechnen.	b) *Aufgehoben.* [2] *Aufgehoben.* [3] *Aufgehoben.*

Ausgangslage	Entwurf
[4] Zur Begünstigung der Selbstvorsorge und zur Förderung von selbstgenutztem Wohneigentum wird der Eigenmietwert am Wohnsitz um 25 Prozent, höchstens um 7'900 Franken, herabgesetzt. Der Landrat kann den Abzug auf bis 30 Prozent erhöhen und auf eine Obergrenze beim Abzug verzichten. Sein Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.	[4] *Aufgehoben.*
[5] Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten zur Berechnung der Eigenmietwerte in einem Reglement. Er legt die Werte der Grundstückskategorien so fest, dass die Eigenmietwerte den ortsüblichen, mittleren Marktmieten entsprechen.	[5] *Aufgehoben.*
Artikel 30 Grundsatz [1] Zur Ermittlung des Reineinkommens werden von den gesamten steuerbaren Einkünften die Aufwendungen nach den Artikeln 31 bis 37 und die allgemeinen Abzüge nach Artikel 38 abgezogen.	[1] Zur Ermittlung des Reineinkommens werden von den gesamten steuerbaren Einkünften die Aufwendungen nach den Artikeln 31 bis ~~37 und die allgemeinen Abzüge nach Artikel 38~~38a abgezogen.
Artikel 36 Abzüge bei selbstständiger Erwerbstätigkeit: Verluste [1] Verluste aus den sieben der Steuerperiode vorangegangenen Geschäftsjahren können abgezogen werden, soweit sie bei der Berechnung des steuerbaren Einkommens dieser Jahre nicht berücksichtigt werden konnten. [2] Mit Leistungen Dritter, die zum Ausgleich einer Unterbilanz im Rahmen einer Sanierung erbracht werden, können auch Verluste verrechnet werden, die in früheren Geschäftsjahren entstanden und noch nicht mit Einkommen verrechnet werden konnten. [3] Die Absätze 1 und 2 gelten auch bei Verlegung des steuerrechtlichen Wohnsitzes oder des Geschäftsortes innerhalb der Schweiz.	[1] Verluste aus den ~~sieben~~zehn der Steuerperiode (Art. 60) vorangegangenen Geschäftsjahren können abgezogen werden, soweit sie bei der Berechnung des steuerbaren Einkommens dieser Jahre nicht berücksichtigt werden konnten.
Artikel 37 Privatvermögen [1] Bei beweglichem Privatvermögen können die Kosten der Verwaltung durch Dritte und die weder rückforderbaren noch anrechenbaren ausländischen Quellensteuern abgezogen werden.	

Ausgangslage	Entwurf
[2] Bei Grundstücken im Privatvermögen können die Unterhaltskosten, die Kosten der Instandstellung von neu erworbenen Grundstücken, die Versicherungsprämien und die Kosten der Verwaltung durch Dritte abgezogen werden.	[2] *Aufgehoben.*
[2a] Den Unterhaltskosten sind Investitionen gleichgestellt, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen, soweit sie bei der direkten Bundessteuer abziehbar sind, sowie die Rückbaukosten im Hinblick auf einen Ersatzneubau. Diese Investitionen sind in den zwei nachfolgenden Steuerperioden abziehbar, soweit sie in der laufenden Steuerperiode, in der die Aufwendungen angefallen sind, steuerlich nicht vollständig berücksichtigt werden können.	[2a] *Aufgehoben.*
[3] Abziehbar sind ferner die Kosten denkmalpflegerischer Arbeiten, die die steuerpflichtige Person aufgrund gesetzlicher Bestimmungen, im Einvernehmen mit den Behörden oder auf deren Anordnung hin vorgenommen hat, soweit diese Arbeiten nicht subventioniert sind.	
[4] Die steuerpflichtige Person kann für Grundstücke des Privatvermögens anstelle der tatsächlichen Kosten und Prämien einen Pauschalabzug geltend machen. Der Regierungsrat regelt diesen Pauschalabzug.	[4] *Aufgehoben.*
	Artikel 37a Vermietete oder verpachtete Liegenschaften [1] Bei vermieteten oder verpachteten Liegenschaften im Privatvermögen können abgezogen werden: a) die Unterhaltskosten b) die Kosten der Instandstellung von neu erworbenen Liegenschaften c) die Versicherungsprämien d) die Kosten der Verwaltung durch Dritte [2] Weicht die Höhe des Zinses bei der Vermietung oder Verpachtung einer Liegenschaft oder von Liegenschaftsteilen erheblich von der Marktmiete ab, so können die Unterhaltskosten bis höchstens zur Höhe des Vorzugszinses abgezogen werden.

Ausgangslage	Entwurf
	[3] Die steuerpflichtige Person kann anstelle der tatsächlichen Kosten und Prämien einen Pauschalabzug geltend machen. Der Regierungsrat regelt diesen Pauschalabzug.
Artikel 38 Allgemeine Abzüge [1] Von den Einkünften werden abgezogen: a) die privaten Schuldzinsen im Umfang der nach den Artikeln 24 bis 26 steuerbaren Vermögenserträge und weiterer 50'000 Franken. Nicht abzugsfähig sind Schuldzinsen für Darlehen, die eine Kapitalgesellschaft einer an ihrem Kapital massgeblich beteiligten oder ihr sonst wie nahe stehenden natürlichen Person zu Bedingungen gewährt, die erheblich von den im Geschäftsverkehr unter Dritten üblichen Bedingungen abweichen b) die dauernden Lasten sowie der Ertragsanteil nach Artikel 27 Absatz 3 Buchstabe c der Leistungen aus Leibrenten- und aus Verpfründungsverträgen c) die Unterhaltsbeiträge an den geschiedenen, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebenden Ehegatten sowie die Unterhaltsbeiträge an einen Elternteil für die unter dessen elterlicher Sorge stehenden Kinder, nicht jedoch Leistungen in Erfüllung anderer familienrechtlicher Unterhalts- oder Unterstützungspflichten d) die gemäss Gesetz, Statut oder Reglement geleisteten Einlagen, Prämien und Beiträge an die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung und an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge e) Einlagen, Prämien und Beiträge zum Erwerb von vertraglichen Ansprüchen aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge im Sinn und Umfang von Artikel 82 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (SR 831.40)	**Artikel 38** ~~Allgemeine~~Schuldzinsen und weitere Abzüge a) die privaten Schuldzinsen im ~~Umfang~~ Verhältnis aller im Kanton gelegenen unbeweglichen Vermögenswerte, mit Ausnahme der ~~nach~~ Liegenschaften oder Liegenschaftsteile, die der steuerpflichtigen Person aufgrund von Eigentum oder eines unentgeltlichen Nutzungsrechts für den ~~Artikeln 24 bis 26 steuerbaren Vermögenserträge und weiterer~~Eigengebrauch zur Verfügung stehen, zu den gesamten ~~50'000 Franken. Nicht~~Vermögenswerten; nicht abzugsfähig sind Schuldzinsen für Darlehen, die eine Kapitalgesellschaft einer an ihrem Kapital massgeblich beteiligten oder ihr sonst wie nahe stehenden natürlichen Person zu Bedingungen gewährt, die erheblich von den im Geschäftsverkehr unter Dritten üblichen Bedingungen abweichen

Ausgangslage	Entwurf
f) die Prämien und Beiträge für die Erwerbsersatzordnung, die Arbeitslosenversicherung und die obligatorische Unfallversicherung g) die Einlagen, Prämien und Beiträge für die Lebens-, die Kranken- und die nicht unter Buchstabe f fallende Unfallversicherung sowie die Zinsen von Sparkapitalien der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen Personen, bis zum Gesamtbetrag von: 1. 3'700 Franken für Ehepaare, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben 2. 1'800 Franken für die übrigen steuerpflichtigen Personen 3. Für steuerpflichtige Personen ohne Beiträge gemäss Buchstaben d und e erhöhen sich diese Ansätze um die Hälfte. Diese Abzüge erhöhen sich um 700 Franken für jedes Kind oder jede unterstützungsbedürftige Person, für welche die steuerpflichtige Person einen Abzug nach Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe a oder d geltend machen kann h) die nachgewiesenen Kosten, jedoch höchstens 25'800 Franken, für die Drittbetreuung jedes Kindes, das das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat und mit der steuerpflichtigen Person, die für seinen Unterhalt sorgt, im gleichen Haushalt lebt, soweit diese Kosten in direktem kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person stehen i) die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich der Umschulungskosten, bis zu einem Gesamtbetrag von 13'000 Franken, sofern: 1. ein erster Abschluss auf der Sekundarstufe II vorliegt oder 2. das 20. Lebensjahr vollendet ist und es sich nicht um die Ausbildungskosten bis zum ersten Abschluss auf der Sekundarstufe II handelt	

Ausgangslage	Entwurf
[2] Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, können vom 15'300 Franken übersteigenden Teil des niedrigeren Erwerbseinkommens höchstens 3'700 Franken abziehen. Als Erwerbseinkommen gelten die Einkünfte aus unselbstständiger oder selbstständiger Erwerbstätigkeit abzüglich der Aufwendungen nach den Artikeln 31 bis 36 und der allgemeinen Abzüge nach Artikel 38 Absatz 1 Buchstaben d bis f. Bei erheblicher Mitarbeit eines Ehegatten im Beruf, Geschäft oder Gewerbe des anderen Ehegatten oder bei gemeinsamer selbstständiger Erwerbstätigkeit wird jedem Ehegatten die Hälfte des gemeinsamen Erwerbseinkommens zugewiesen. Eine abweichende Aufteilung ist vom Ehepaar nachzuweisen. [3] Von den Einkünften werden ferner abgezogen: a) die freiwilligen Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf ihre öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind (Artikel 75 Buchstabe g), wenn diese Leistungen im Steuerjahr 100 Franken erreichen und insgesamt 20 Prozent der um die Aufwendungen (Artikel 31 bis 38 Absatz 2) verminderten Einkünfte nicht übersteigen. Im gleichen Umfang abzugsfähig sind entsprechende freiwillige Leistungen an Bund, Kantone, Gemeinden, Landeskirchen, Kirchgemeinden und deren Anstalten (Artikel 75 Buchstaben a bis c) b) die Mitgliederbeiträge und Zuwendungen bis zum Gesamtbetrag von 10'600 Franken an politische Parteien, die: 1. im Parteienregister nach Artikel 76a des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte (SR 161.1) eingetragen sind 2. im kantonalen Parlament vertreten sind oder 3. im Kanton bei den letzten Wahlen des kantonalen Parlaments mindestens 3 Prozent der Stimmen erreicht haben c) die Krankheits- und Unfallkosten der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen Personen, soweit die steuerpflichtige Person die Kosten selber trägt und diese 5 Prozent der um die Aufwendungen gemäss den Artikeln 31 bis 38 Absatz 2 verminderten steuerbaren Einkünfte übersteigen	

Ausgangslage	Entwurf
d) die behinderungsbedingten Kosten der steuerpflichtigen Person oder der von ihr unterhaltenen Personen mit Behinderungen im Sinne des Bundesgesetzes vom 13. Dezember 2002 über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (SR 151.3), soweit die steuerpflichtige Person die Kosten selber trägt e) die Einsatzkosten in der Höhe von 5 Prozent der einzelnen Gewinne aus der Teilnahme an Geldspielen, die nicht nach Artikel 29 Buchstabe ia, ib und m steuerfrei sind, jedoch höchstens 5'400 Franken. Von den einzelnen Gewinnen aus der Online-Teilnahme an Spielbanken nach Artikel 29 Buchstabe ia werden die vom Online-Spielerkonto abgebuchten Spieleinsätze im Steuerjahr, jedoch höchstens 26'800 Franken abgezogen	
	Artikel 38a Schuldzinsen bei erstmals erworbenen selbstbewohnten Liegenschaften 1 Steuerpflichtige Personen, die erstmals eine dauernd und ausschliesslich selbstbewohnte Liegenschaft in der Schweiz erwerben, können im ersten Steuerjahr nach dem Erwerb die auf diese Liegenschaft entfallenden privaten Schuldzinsen wie folgt abziehen: a) Ehepaare in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe: bis zu 10'000 Franken b) übrige steuerpflichtige Personen: bis zu 5'000 Franken 2 Dieser Abzug ist nur so weit zulässig, als die Schuldzinsen nicht bereits nach Artikel 38 Absatz 1 Buchstabe a erster Satz berücksichtigt worden sind. 3 In den nachfolgenden Steuerjahren vermindert sich der maximal abziehbare Betrag jährlich um 10 Prozent des Höchstbetrags nach Absatz 1. 4 Wird die Liegenschaft veräussert oder anders genutzt, so entfällt die Abzugsmöglichkeit ab dem ersten Steuerjahr nach der Veräusserung oder der Nutzungsänderung. Erwirbt die steuerpflichtige Person in der Regel innert zwei Jahren eine gleichgenutzte Ersatzliegenschaft in der Schweiz, so richtet sich die Abzugsmöglichkeit ab dem Jahr des Erwerbs der Liegenschaft für die verbleibenden Steuerjahre nach Absatz 3.

Ausgangslage	Entwurf
Artikel 39 Nicht abziehbare Kosten und Aufwendungen [1] Nicht abziehbar sind die übrigen Kosten und Aufwendungen, insbesondere: a) die Aufwendungen für den Unterhalt der steuerpflichtigen Person und ihrer Familie sowie der durch die berufliche Stellung der steuerpflichtigen Person bedingte Privataufwand b) … c) die Aufwendungen für Schuldentilgung d) die Aufwendungen für die Anschaffung, Herstellung oder Wertvermehrung von Vermögensgegenständen e) die Einkommens- und Vermögenssteuern, die Grundstückgewinn-, Erbschafts- und Schenkungssteuern von Kantonen, Einwohnergemeinden, Landeskirchen oder deren Kirchgemeinden, die direkte Bundessteuer und gleichartige in- und ausländische Steuern	e) die Einkommens- und Vermögenssteuern, die besondere Liegenschaftssteuer, die Grundstückgewinn-, Erbschafts- und Schenkungssteuern von Kantonen, Einwohnergemeinden, Landeskirchen oder deren Kirchgemeinden, die direkte Bundessteuer und gleichartige in- und ausländische Steuern
Artikel 41 Sozialabzüge [1] Vom Reineinkommen werden abgezogen: a) 8'500 Franken für jedes minderjährige oder in der beruflichen oder schulischen Ausbildung stehende Kind, für dessen Unterhalt die steuerpflichtige Person sorgt; werden die Eltern getrennt besteuert, so werden die Abzüge nach Buchstaben a bis c hälftig aufgeteilt, wenn das Kind unter gemeinsamer elterlicher Sorge steht und keine Unterhaltsbeiträge nach Artikel 38 Absatz 1 Buchstabe c für das Kind geltend gemacht werden	a) als~~8'500 Franken~~ Kinderabzug, für jedes ~~minderjährige oder in der beruflichen oder schulischen Ausbildung stehende~~ Kind~~, für dessen Unterhalt~~ den Betrag nach der anwendbaren Ziffer 1 bis 4, sofern die steuerpflichtige Person ~~sorgt; werden die Eltern getrennt besteuert, so werden die Abzüge nach Buchstaben a bis c hälftig aufgeteilt, wenn~~ den Unterhalt zur Hauptsache bestreitet und das Kind auf diesen Unterhalt angewiesen ist; steht das Kind unter gemeinsamer elterlicher Sorge ~~steht~~ und werden keine Unterhaltsbeiträge nach Artikel 38 Absatz 1 Buchstabe c ~~für das Kind~~ geltend gemacht~~ werden~~, wird der Abzug bei getrennter Besteuerung der Eltern hälftig aufgeteilt: 1. 8'700 Franken für jedes minderjährige Kind bis zum vollendeten 15. Altersjahr 2. 10'700 Franken für jedes minderjährige Kind bis zum vollendeten 18. Altersjahr

Ausgangslage	Entwurf
	3. 10'700 Franken für jedes volljährige Kind in beruflicher oder schulischer Ausbildung bis zum vollendeten 25. Altersjahr 4. 22'000 Franken für jedes volljährige Kind in beruflicher oder schulischer Ausbildung bis zum vollendeten 25. Altersjahr, sofern die Ausbildung ständig eine auswärtige Unterkunft und Verpflegung am Ausbildungsort erfordert.
b) zusätzlich zu Buchstabe a 4'600 Franken für jedes nach der Volksschule in beruflicher oder schulischer Ausbildung stehende Kind mit auswärtiger Verpflegung, für dessen Unterhalt die steuerpflichtige Person sorgt. Der Abzug ist um die 15'000 Franken übersteigenden Einkünfte des Kindes sowie die ausbezahlten Stipendien zu kürzen. Der Abzug wird pro rata gewährt	b) *Aufgehoben.*
c) zusätzlich zu Buchstabe a 13'500 Franken für jedes nach der Volksschule in beruflicher oder schulischer Ausbildung stehende Kind mit auswärtiger Verpflegung und Unterkunft, für dessen Unterhalt die steuerpflichtige Person sorgt. Der Abzug ist um die 15'000 Franken übersteigenden Einkünfte des Kindes sowie die ausbezahlten Stipendien zu kürzen. Der Abzug wird pro rata gewährt	c) *Aufgehoben.*
d) 3'200 Franken für jede erwerbsunfähige oder beschränkt erwerbsfähige Person, an deren Unterhalt die steuerpflichtige Person mindestens in der Höhe des Abzuges beiträgt. Der Abzug kann nicht beansprucht werden für den Ehegatten und für Kinder, für die ein Abzug nach Buchstabe a oder Artikel 38 Absatz 1 Buchstabe c gewährt wird	
e) 26'900 Franken für Ehepaare, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben	
f) 21'200 Franken für verwitwete, getrennt lebende, geschiedene und ledige Personen, die alleine mit minderjährigen oder in der beruflichen oder schulischen Ausbildung stehenden Kindern oder mit unterstützungsbedürftigen Personen zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten	
g) 15'300 Franken für die übrigen steuerpflichtigen Personen, denen kein Abzug nach den Buchstaben e und f gewährt wird	

Ausgangslage	Entwurf
[2] Die Abzüge nach Absatz 1 Buchstaben a und d bis g werden nach den Verhältnissen am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht festgesetzt.	[2] Die Abzüge ~~nach Absatz 1 Buchstaben a und d bis g~~ werden nach den Verhältnissen am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht festgesetzt. Für das gleiche Kind wird nur ein Kinderabzug nach Absatz 1 Buchstabe a gewährt (keine Kumulation).
[3] Besteht die Steuerpflicht nur während eines Teils der Steuerperiode, werden die Sozialabzüge anteilsmässig gewährt.	
2.4 Minimalsteuer auf Grundstücken	**2.4 ~~Minimalsteuer auf Grundstücken~~Besondere Liegenschaftssteuer**
Artikel 58	**Artikel 58** Gegenstand
[1] Natürliche Personen, die im Kanton pro Steuerjahr weniger als 300 Franken Kantons-, Gemeinde- und Kirchensteuern bezahlen, entrichten für ihre im Kanton gelegenen Grundstücke eine Minimalsteuer. Sie beträgt einheitlich 300 Franken.	[1] ~~Natürliche Personen, die im Kanton pro Steuerjahr weniger als~~ Die besondere Liegenschaftssteuer wird auf den ~~300 Franken Kantons-, Gemeinde- und Kirchensteuern bezahlen, entrichten für ihre~~ im Kanton gelegenen ~~Grundstücke eine Minimalsteuer. Sie beträgt einheitlich~~ überwiegend selbstgenutzten Zweitliegenschaften erhoben~~300 Franken~~.
[2] Die Minimalsteuer entfällt für Grundstücke, deren steueramtliche Schätzung 50'000 Franken nicht übersteigt.	[2] ~~Die Minimalsteuer entfällt für Grundstücke, deren steueramtliche Schätzung~~Als Zweitliegenschaften gelten Liegenschaften im Privatvermögen, die der steuerpflichtigen ~~50'000 Franken~~Person nicht ~~übersteigt~~als dauernd selbstbewohnte Erstliegenschaft dienen.
[3] Die Minimalsteuer fällt den Einwohnergemeinden und den Landeskirchen oder deren Kirchgemeinden zu.	[3] ~~Die Minimalsteuer fällt den Einwohnergemeinden und den Landeskirchen~~ Zweitliegenschaften sind nicht überwiegend selbstgenutzt, wenn sie in der Steuerperiode mindestens 183 Tage vermietet oder ~~deren Kirchgemeinden zu.~~verpachtet wurden.
[4] Die Minimalsteuer ist wie folgt aufzuteilen:	[4] ~~Die Minimalsteuer ist wie folgt aufzuteilen:~~Weicht die Höhe des Zinses bei der Vermietung oder Verpachtung erheblich von der Marktmiete ab, so gilt die Liegenschaft als selbstgenutzt.
a) zwischen mehreren Eigentümerinnen und Eigentümern zu gleichen Teilen	a) *Aufgehoben.*
b) zwischen mehreren Liegenschaftsgemeinden zu gleichen Teilen	b) *Aufgehoben.*

Ausgangslage	Entwurf
c) zwischen den Einwohnergemeinden und den Landeskirchen oder deren Kirchgemeinden im Verhältnis der Steuersätze gemäss Artikel 57	c) *Aufgehoben.* 5 Liegt eine Zweitliegenschaft vor, wird vermutet, dass diese überwiegend selbstgenutzt wird. Die steuerpflichtige Person kann die Vermutung durch Gegenbeweis widerlegen. Der Nachweis, dass die Zweitliegenschaft nicht überwiegend selbstgenutzt wird, obliegt der steuerpflichtigen Person.
	Artikel 58a Steuerpflicht 1 Steuerpflichtig sind natürliche Personen, die am Ende des Kalenderjahres als Eigentümerin oder Eigentümer im Grundbuch eingetragen sind. 2 Besteht eine Nutzniessung, so ist die Nutzniesserin oder der Nutzniesser steuerpflichtig.
	Artikel 58b Steuerbemessung 1 Bemessungsgrundlage ist der Steuerwert der Zweitliegenschaft am Ende des Kalenderjahres.
	Artikel 58c Steuersatz 1 Der Steuersatz für die besondere Liegenschaftssteuer beträgt: a) für den Kanton mindestens 0.01 Promille und höchstens 1.0 Promille des Steuerwerts der selbstgenutzten Zweitliegenschaften b) für die Einwohnergemeinden mindestens 0.01 Promille und höchstens 1.0 Promille des Steuerwerts der selbstgenutzten Zweitliegenschaften 2 Der Kanton und die Einwohnergemeinden setzen den Steuersatz der besonderen Liegenschaftssteuer jeweils zusammen mit dem jährlichen Budget fest.
	Artikel 58d Verfahren und Vollzug

Ausgangslage	Entwurf
	[1] Die besondere Liegenschaftssteuer wird zusammen mit der Einkommens- und Vermögenssteuer veranlagt. [2] Die Bestimmungen des Verfahrensrechts und des Steuerstrafrechts finden sinngemäss Anwendung.
Artikel 64 Generelle Neuschätzung und individuelle Zwischenschätzung [1] Die Eigenmiet- und Steuerwerte sind durch das zuständige Amt[Amt für Steuern; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).] alle sechs Jahre neu zu ermitteln. Bei geringfügigen Änderungen kann auf eine Anpassung verzichtet werden. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten in einem Reglement. [2] Eine individuelle Zwischenschätzung der Eigenmiet- und Steuerwerte von Liegenschaften erfolgt für einzelne Grundstücke, wenn sich der Wert durch Änderung in Bestand, Beschaffenheit und Benützungsart oder aus anderen Gründen wesentlich verändert hat. Die Schätzung erfolgt von Amtes wegen oder auf Gesuch der Eigentümerin oder des Eigentümers. [3] Das zuständige Amt[Amt für Steuern; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).]legt die Eigenmiet- und Steuerwerte von Grundstücken in einer Verfügung fest. [4] Gegen die Schätzungsverfügung kann die steuerpflichtige Person Einsprache erheben.	[1] Die ~~Eigenmiet- und~~ Steuerwerte sind durch das zuständige Amt[Amt für Steuern; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).] alle sechs Jahre neu zu ermitteln. Bei geringfügigen Änderungen kann auf eine Anpassung verzichtet werden. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten in einem Reglement. [2] Eine individuelle Zwischenschätzung der ~~Eigenmiet- und~~ Steuerwerte von Liegenschaften erfolgt für einzelne Grundstücke, wenn sich der Wert durch Änderung in Bestand, Beschaffenheit und Benützungsart oder aus anderen Gründen wesentlich verändert hat. Die Schätzung erfolgt von Amtes wegen oder auf Gesuch der Eigentümerin oder des Eigentümers. [3] Das zuständige Amt[Amt für Steuern; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).] legt die ~~Eigenmiet- und~~ Steuerwerte von Grundstücken in einer Verfügung fest.
Artikel 67 [1] Bei den Steuern vom Einkommen und Vermögen natürlicher Personen werden die Folgen der kalten Progression durch Anpassung der in Frankenbeträgen festgesetzten Abzüge gemäss den Artikeln 26, 38, 41 und 56 ausgeglichen. Die Beträge sind auf 100 Franken auf- oder abzurunden.	[1] Bei den Steuern vom Einkommen und Vermögen natürlicher Personen werden die Folgen der kalten Progression durch Anpassung der in ~~Frankenbeträgen festgesetzten Abzüge gemäss~~ den Artikeln ~~26~~ 14, 29, 38, 41 und 56 festgelegten Frankenbeträge ausgeglichen. Die Beträge sind auf 100 Franken auf- oder abzurunden.

Ausgangslage	Entwurf
[2] Die zuständige Direktion[Finanzdirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).] passt die Abzüge jährlich an den Landesindex der Konsumentenpreise an. Massgebend ist der Indexstand am 30. Juni vor Beginn der Steuerperiode. Bei negativem Teuerungsverlauf ist eine Anpassung ausgeschlossen. Der auf eine negative Teuerung folgende Ausgleich erfolgt auf Basis des letzten Ausgleichs. Ausgegangen wird vom Indexstand per 30. Juni 2010.	
[3] Die zuständige Direktion[Finanzdirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).] kann zwecks Koordination mit der direkten Bundessteuer bei Artikel 38 eine Anpassung ungeachtet der Voraussetzungen von Absatz 1 vornehmen.	[3] Die zuständige Direktion[Finanzdirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).] kann zwecks Koordination mit der direkten Bundessteuer ~~bei Artikel 38~~ eine Anpassung ungeachtet der Voraussetzungen von Absatz 1 und 2 vornehmen.
Artikel 71 Umfang der Steuerpflicht und Steuerausscheidung [1] Bei persönlicher Zugehörigkeit ist die Steuerpflicht unbeschränkt. Sie erstreckt sich aber nicht auf Geschäftsbetriebe, Betriebsstätten und Grundstücke ausserhalb des Kantons. [2] Bei wirtschaftlicher Zugehörigkeit beschränkt sich die Steuerpflicht auf die Teile des Gewinns und Kapitals, für die nach Artikel 70 eine Steuerpflicht im Kanton besteht.	
[3] Die Steuerausscheidung für Geschäftsbetriebe, Betriebsstätten und Grundstücke erfolgt im Verhältnis zu anderen Kantonen und zum Ausland nach den Grundsätzen des Bundesrechts über das Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung. Ein Unternehmen mit Sitz im Kanton kann Verluste aus einer ausländischen Betriebsstätte mit im Kanton erzielten Gewinnen verrechnen, soweit diese Verluste im Betriebsstättestaat nicht bereits berücksichtigt wurden. Verzeichnet diese Betriebsstätte innert der folgenden sieben Geschäftsjahre Gewinne, so erfolgt in diesen Geschäftsjahren im Ausmass der im Betriebsstättestaat verrechneten Verlustvorträge eine Besteuerung. Verluste aus ausländischen Grundstücken können nur berücksichtigt werden, wenn im betreffenden Land auch eine Betriebsstätte unterhalten wird. Vorbehalten bleiben die in Doppelbesteuerungsabkommen enthaltenen Regelungen.	[3] Die Steuerausscheidung für Geschäftsbetriebe, Betriebsstätten und Grundstücke erfolgt im Verhältnis zu anderen Kantonen und zum Ausland nach den Grundsätzen des Bundesrechts über das Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung. Ein Unternehmen mit Sitz im Kanton kann Verluste aus einer ausländischen Betriebsstätte mit im Kanton erzielten Gewinnen verrechnen, soweit diese Verluste im Betriebsstättestaat nicht bereits berücksichtigt wurden. Verzeichnet diese Betriebsstätte innert der folgenden ~~sieben~~zehn Geschäftsjahre Gewinne, so erfolgt in diesen Geschäftsjahren im Ausmass der im Betriebsstättestaat verrechneten Verlustvorträge eine Besteuerung. Verluste aus ausländischen Grundstücken können nur berücksichtigt werden, wenn im betreffenden Land auch eine Betriebsstätte unterhalten wird. Vorbehalten bleiben die in Doppelbesteuerungsabkommen enthaltenen Regelungen.

Ausgangslage	Entwurf
[4] Steuerpflichtige Personen mit Sitz und tatsächlicher Verwaltung im Ausland haben mindestens den im Kanton erzielten Gewinn und das im Kanton gelegene Kapital zu versteuern.	
Artikel 86 Verluste [1] Vom Reingewinn der Steuerperiode können Verluste aus sieben der Steuerperiode vorangegangenen Geschäftsjahren nach Artikel 97 abgezogen werden, soweit sie bei der Berechnung des steuerbaren Reingewinns dieser Jahre nicht berücksichtigt werden konnten. [2] Mit Leistungen zum Ausgleich einer Unterbilanz im Rahmen einer Sanierung, die nicht Kapitaleinlagen nach Artikel 79 Buchstabe a sind, können auch Verluste verrechnet werden, die in früheren Geschäftsjahren entstanden und noch nicht mit Gewinnen verrechnet werden konnten. [3] Die Absätze 1 und 2 gelten auch bei Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung innerhalb der Schweiz.	[1] Vom Reingewinn der Steuerperiode können Verluste aus ~~sieben~~zehn der Steuerperiode vorangegangenen Geschäftsjahren nach Artikel 97 abgezogen werden, soweit sie bei der Berechnung des steuerbaren Reingewinns dieser Jahre nicht berücksichtigt werden konnten.
Artikel 106 Der Quellensteuer unterworfene Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer [1] Im Ausland wohnhafte Grenzgängerinnen und Grenzgänger, Wochenaufenthalterinnen und Wochenaufenthalter, Kurzaufenthalterinnen und Kurzaufenthalter unterliegen für ihr im Kanton erzieltes Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit der Quellensteuer nach den Artikeln 101 bis 103. Davon ausgenommen sind Einkommen, die der Besteuerung im vereinfachten Abrechnungsverfahren nach Artikel 43 unterstehen.	[1] Im Ausland wohnhafte ~~Grenzgängerinnen~~Arbeitnehmerinnen und ~~Grenzgänger, Wochenaufenthalterinnen und Wochenaufenthalter, Kurzaufenthalterinnen und Kurzaufenthalter~~ Arbeitnehmer unterliegen für ihr im Kanton erzieltes Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit der Quellensteuer nach den Artikeln 101 bis 103~~. Davon ausgenommen sind Einkommen, die der Besteuerung im vereinfachten Abrechnungsverfahren nach Artikel 43 unterstehen~~. [2] In einem Nachbarstaat wohnhafte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer unterliegen für ihr im Ausland erzieltes Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit für eine Arbeitgeberin oder einen Arbeitgeber mit Sitz, tatsächlicher Verwaltung oder Betriebsstätte im Kanton der Quellensteuer nach den Artikeln 101 bis 103, sofern dem Kanton nach dem anwendbaren internationalen Abkommen im Steuerbereich mit dem jeweiligen Nachbarstaat ein Besteuerungsrecht betreffend die im Ausland ausgeübte Erwerbstätigkeit eingeräumt wird.

Ausgangslage	Entwurf
	[3] Ebenfalls der Quellensteuer nach den Artikeln 101 bis 103 unterliegen im Ausland wohnhafte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die für Arbeit im internationalen Verkehr an Bord eines Schiffs oder eines Luftfahrzeugs oder bei einem Transport auf der Strasse Lohn oder andere Vergütungen von einer Arbeitgeberin oder einem Arbeitgeber mit Sitz, tatsächlicher Verwaltung oder Betriebsstätte im Kanton erhalten. [4] Von der Quellensteuer ausgenommen bleiben Einkommen: a) von Seeleuten aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit an Bord eines von einer solchen Arbeitgeberin oder einem solchen Arbeitgeber unter Schweizer Flagge betriebenen Seeschiffs b) die der Besteuerung im vereinfachten Abrechnungsverfahren nach Artikel 43 unterstehen
Artikel 130 Veräusserungen: Ersatzbeschaffung [1] Die Besteuerung wird auf Begehren der steuerpflichtigen Person aufgeschoben bei: a) vollständiger oder teilweiser Veräusserung eines land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücks, soweit der Veräusserungserlös innert angemessener Frist zum Erwerb eines selbstbewirtschafteten Ersatzgrundstücks oder zur Verbesserung der eigenen, selbstbewirtschafteten land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücke in der Schweiz verwendet wird b) vollständiger oder teilweiser Veräusserung eines zum betriebsnotwendigen Anlagevermögen gehörenden Grundstücks im Sinne von Artikel 35 Absatz 3 oder Artikel 83 Absatz 4, soweit der Erlös innert angemessener Frist zum Erwerb eines neuen oder zur Verbesserung eines eigenen Ersatzgrundstücks in der Schweiz verwendet wird	a) vollständiger oder teilweiser Veräusserung eines land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücks, soweit der Veräusserungserlös innert ~~angemessener Frist~~ zwei Jahren zum Erwerb eines selbstbewirtschafteten Ersatzgrundstücks oder zur Verbesserung der eigenen, selbstbewirtschafteten land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücke in der Schweiz verwendet wird b) vollständiger oder teilweiser Veräusserung eines zum betriebsnotwendigen Anlagevermögen gehörenden Grundstücks im Sinne von Artikel 35 Absatz 3 oder Artikel 83 Absatz 4, soweit der Erlös innert ~~angemessener Frist~~zwei Jahren zum Erwerb eines neuen oder zur Verbesserung eines eigenen Ersatzgrundstücks in der Schweiz verwendet wird

Ausgangslage	Entwurf
c) bei Veräusserung einer dauernd und ausschliesslich selbstgenutzten Wohnliegenschaft, soweit der dabei erzielte Erlös innert angemessener Frist zum Erwerb oder zum Bau einer gleichgenutzten Ersatzliegenschaft in der Schweiz verwendet wird. Diese Bestimmung ist für Ferien- und Zweitliegenschaften nicht anwendbar [2] Bei Vorausbeschaffung wird der Aufschub gemäss Absatz 1 sinngemäss gewährt. [3] Bei einer steuerbegründenden Veräusserung eines im Sinne von Absatz 1 ausserhalb des Kantons erworbenen Ersatzgrundstücks kann die ursprüngliche Veranlagung aufgehoben und die aufgeschobene Besteuerung nachgeholt oder der nicht besteuerte Gewinn nachbesteuert werden, wenn der andere Kanton im umgekehrten Fall die Nachbesteuerung beansprucht oder wenn kein anderer Kanton diesen Gewinn besteuern kann.	c) ~~bei~~ Veräusserung einer dauernd und ausschliesslich ~~selbstgenutzten Wohnliegenschaft~~selbstbewohnten Liegenschaft, soweit der dabei erzielte Erlös innert ~~angemessener Frist~~zwei Jahren zum Erwerb oder zum Bau einer gleichgenutzten Ersatzliegenschaft in der Schweiz verwendet wird. Diese Bestimmung ist für Ferien- und Zweitliegenschaften nicht anwendbar
Artikel 135 Steuerobjekt: Anlagekosten: Erwerbspreis [1] Als Erwerbspreis gilt der Kaufpreis mit Einschluss aller weiteren Leistungen der Erwerberin oder des Erwerbers. [2] Liegt der Erwerb um mehr als 25 Jahre zurück, so gilt als Erwerbspreis der Steuerwert vor 25 Jahren, sofern kein höherer Erwerbspreis nachgewiesen wird. [3] Hat die veräussernde Person das Grundstück im Zwangsverwertungsverfahren erworben und ist sie dabei als Pfandgläubigerin oder als Pfandbürgin zu Verlust gekommen, so kann sie als Erwerbspreis anstelle des Zuschlagspreises die Verkehrswertschätzung des zuständigen Amtes[Amt für Steuern; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).] auf den für die Gewinnermittlung massgebenden Zeitpunkt in Anrechnung bringen. [4] Ist der Erwerbspreis nicht feststellbar, so gilt als solcher die Verkehrswertschätzung des zuständigen Amtes[Amt für Steuern; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).] auf den für die Gewinnermittlung massgebenden Zeitpunkt.	**Artikel 135** ~~Steuerobjekt:~~ Anlagekosten: Erwerbspreis
Artikel 136 Steuerobjekt: Anlagekosten: Aufwendungen	**Artikel 136** ~~Steuerobjekt:~~ Anlagekosten: Aufwendungen

Ausgangslage	Entwurf
[1] Als Aufwendungen sind anrechenbar, soweit sie in der massgebenden Besitzesdauer angefallen sind: a) die Ausgaben, die eine Werterhöhung des Grundstücks bewirkt haben, wie Kosten für Bauten, Umbauten und Meliorationen b) die Mehrwertabgaben und die Grundeigentümerbeiträge an Bau und Korrektion von Strassen, Kanalisationen, Bodenverbesserungen, Wasserbau sowie für Werk- und Erschliessungsleitungen c) die Kosten und Abgaben, die unmittelbar mit dem Erwerb und der Veräusserung des Grundstücks verbunden sind, mit Einschluss der üblichen Provisionen an Dritte d) die Eigenleistungen, soweit sie als Einkommen oder Ertrag in der Schweiz versteuert worden sind oder werden [2] Bei der Einkommenssteuer bereits abgezogene Aufwendungen werden nicht angerechnet. [3] Leistungen von Drittpersonen, insbesondere Versicherungsleistungen sowie Beiträge von Gemeinwesen, für welche die veräussernde Person nicht ersatz- oder rückerstattungspflichtig ist, werden von den Anlagekosten abgerechnet.	
Artikel 137 Steuerobjekt: Anlagekosten: Anlagekosten bei Ersatzbeschaffung [1] Bei Veräusserung eines Grundstücks, bei dessen Erwerb der nach Artikel 146 verfügte Gewinn infolge Ersatzbeschaffung nicht besteuert wurde, ist dieser Gewinn von den Anlagekosten abzuziehen.	**Artikel 137** ~~Steuerobjekt:~~ Anlagekosten: Anlagekosten bei Ersatzbeschaffung
Artikel 159 Bewertung [1] Das übergehende Vermögen wird zum Verkehrswert im Zeitpunkt der Entstehung des Steueranspruchs bewertet. Für die Bewertung sind die Artikel 47 ff. sinngemäss anwendbar. Vorbehalten bleiben folgende Bestimmungen:	

Ausgangslage	Entwurf
a) Grundstücke werden aufgrund der Verordnung über die steueramtliche Schätzung der Grundstücke (RB 3.2215) im Zeitpunkt der Entstehung des Steueranspruchs bewertet b) Beim Übergang von noch nicht fälligen Versicherungen ist der Rückkaufswert der Versicherung im Zeitpunkt der Entstehung des Steueranspruchs massgebend c) Für Nutzniessungen, Renten oder andere periodische Leistungen ist der Kapitalwert massgebend d) Ist ein Anfall oder eine Zuwendung mit einer Nutzniessung oder einer Verpflichtung zu einer periodischen Leistung belastet, so wird der Kapitalwert der Belastung abgezogen	a) ~~Grundstücke werden aufgrund~~ Weicht der ~~Verordnung über die steueramtliche Schätzung der Grundstücke (RB 3.2215) im Zeitpunkt~~ Steuerwert von Grundstücken erheblich vom Verkehrswert ab, ist der ~~Entstehung des Steueranspruchs bewertet~~Verkehrswert massgebend
	Artikel 161a Ermässigung bei Unternehmensnachfolge [1] Die nach den vorstehenden Bestimmungen berechnete Steuer ermässigt sich um 90 Prozent, soweit der Empfängerin oder dem Empfänger Geschäftsvermögen zugewendet wird, das ganz oder vorwiegend der selbstständigen Erwerbstätigkeit der Empfängerin oder des Empfängers dient. [2] Die gleiche Ermässigung wird gewährt, soweit die Empfängerin oder der Empfänger eine massgebliche Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, die einen Geschäftsbetrieb führt oder eine entsprechende massgebliche Beteiligung hält, zugewendet wird und die Empfängerin oder der Empfänger als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer im Geschäftsbetrieb in leitender Funktion tätig ist. [3] Eine massgebliche Beteiligung im Sinne von Absatz 2 liegt vor, wenn sie wenigstens 20 Prozent des einbezahlten Grundkapitals ausmacht oder der Beteiligte über wenigstens 20 Prozent der Stimmen verfügt.
	Artikel 161b Wegfall der Ermässigung

Ausgangslage	Entwurf
	[1] Die Ermässigung der Steuer nach Artikel 161a fällt nachträglich dahin, wenn und soweit innert fünf Jahren: a) zugewendetes Geschäftsvermögen, das die Ermässigung bewirkt hat, veräussert oder einer Person, die für sich keine Ermässigung der Steuer beanspruchen kann, zu Lebzeiten zugewendet wird, in das Privatvermögen überführt wird oder wenn die selbständige Tätigkeit aufgegeben wird; b) die zugewendete Beteiligung, welche die Ermässigung bewirkt hat, veräussert oder einer Person, die für sich keine Ermässigung der Steuer beanspruchen kann, zu Lebzeiten zugewendet wird oder wenn die unselbstständige Erwerbstätigkeit im Geschäftsbereich der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft aufgegeben wird. [2] Die nachträgliche Besteuerung der gewährten Ermässigung erfolgt im Verfahren nach Artikel 214 ff.
	Artikel 186a Zustellung [1] Eine Mitteilung, die durch Postsendung an einem Samstag, Sonntag oder einem staatlich anerkannten Feiertag nicht gegen Unterschrift überbracht wird, gilt am nächstfolgenden Werktag als zugestellt.
Artikel 188 Verjährung: Veranlagungsverjährung [1] Das Recht, die periodisch geschuldeten Einkommens-, Vermögens-, Gewinn- und Kapitalsteuern sowie die Kopfsteuer und die Minimalsteuer auf Grundstücken zu veranlagen, verjährt fünf Jahre nach Ablauf der Steuerperiode. Vorbehalten bleiben die Artikel 215 und 252. [2] Das Recht, die übrigen Steuern wie insbesondere Grundstückgewinnsteuern, Erbschafts- und Schenkungssteuern, Sondersteuern auf Liquidationsgewinnen, Kapitalleistungen aus Vorsorge, übrige einmalige Zahlungen usw. zu veranlagen, verjährt fünf Jahre nach Eintritt des steuerbaren Ereignisses. Vorbehalten bleiben die Artikel 215 und 252.	[1] Das Recht, die periodisch geschuldeten Einkommens-, Vermögens-, Gewinn- und Kapitalsteuern sowie die ~~Kopfsteuer~~ besonderen Liegenschaftssteuern, die Kopfsteuern und die ~~Minimalsteuer auf Grundstücken~~Minimalsteuern von juristischen Personen zu veranlagen, verjährt fünf Jahre nach Ablauf der Steuerperiode. Vorbehalten bleiben die Artikel 215 und 252.

Ausgangslage	Entwurf
[3] Die Verjährung beginnt nicht oder steht still: a) während eines Einsprache-, Beschwerde- oder Revisionsverfahrens b) solange die Steuerforderung sichergestellt oder gestundet ist c) solange weder die steuerpflichtige noch die mithaftende Person in der Schweiz steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben d) während der Dauer eines Prozesses, dessen Ausgang für die Steuerveranlagung wesentlich sein kann [4] Die Verjährung beginnt neu mit: a) jeder auf Feststellung oder Geltendmachung der Steuerforderung gerichteten Amtshandlung, die einer steuerpflichtigen oder mithaftenden Person zur Kenntnis gebracht wird b) jeder ausdrücklichen Anerkennung der Steuerforderung durch die steuerpflichtige oder mithaftende Person c) der Einreichung eines Erlassgesuchs d) der Einleitung einer Strafverfolgung wegen vollendeter Steuerhinterziehung oder wegen Steuervergehens [5] Das Recht, die periodischen Steuern zu veranlagen, verjährt auf jeden Fall 15 Jahre nach Ablauf der Steuerperiode und bei den übrigen Steuern 15 Jahre nach Eintritt des steuerbaren Ereignisses.	
Artikel 194 Bescheinigungspflicht Dritter [1] Gegenüber der steuerpflichtigen Person sind zur Ausstellung schriftlicher Bescheinigungen verpflichtet: a) Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber über ihre Leistungen an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	

Ausgangslage	Entwurf
b) Gläubigerinnen, Gläubiger, Schuldnerinnen und Schuldner über Bestand, Höhe, Verzinsung und Sicherstellung von Forderungen c) Versicherinnen und Versicherer über den Rückkaufswert von Versicherungen und über die aus dem Versicherungsverhältnis ausbezahlten oder geschuldeten Leistungen. Bei Leibrentenversicherungen, die dem eidgenössischen Versicherungsvertragsgesetz (SR 221.229.1) unterstehen, müssen sie zusätzlich das Abschlussjahr, die Höhe der garantierten Leibrente, den gesamten steuerbaren Ertragsanteil nach Artikel 27 Absatz 3 sowie die Überschussleistungen und den Ertragsanteil aus diesen Leistungen nach Artikel 27 Absatz 3 Buchstabe b ausweisen d) Treuhänderinnen, Treuhänder, Vermögensverwalterinnen, Vermögensverwalter, Pfandgläubigerinnen, Pfandgläubiger, Beauftragte und andere Personen, die Vermögen der steuerpflichtigen Person in Besitz oder in Verwaltung haben oder hatten, über dieses Vermögen und seine Erträge e) Personen, die mit der steuerpflichtigen Person Geschäfte tätigen oder getätigt haben, über die beiderseitigen Ansprüche und Leistungen	[1a] Für Personen nach Artikel 106 Absatz 1 und 2 hat die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber bei einem unterjährigen Austritt auf deren Verlangen eine Bescheinigung mit den relevanten Angaben über die unselbstständige Erwerbstätigkeit auszustellen, die für die Umsetzung des jeweiligen internationalen Abkommens im Steuerbereich erforderlich sind.
[2] Reicht die steuerpflichtige Person trotz Mahnung die nötigen Bescheinigungen nicht ein, so können sie die Steuerbehörden von Dritten einfordern. Das gesetzlich geschützte Berufsgeheimnis bleibt vorbehalten.	
Artikel 196 Meldepflicht Dritter [1] Den Veranlagungsbehörden müssen für jede Steuerperiode eine Bescheinigung einreichen:	

Ausgangslage	Entwurf
a) juristische Personen über die den Mitgliedern der Verwaltung und anderer Organe ausgerichteten Leistungen. Stiftungen reichen zusätzlich eine Bescheinigung über die ihren Begünstigten erbrachten Leistungen ein b) Einrichtungen der beruflichen Vorsorge und der gebundenen Selbstvorsorge über die den Vorsorgenehmerinnen und -nehmern oder Begünstigten erbrachten Leistungen c) einfache Gesellschaften und Personengesellschaften über alle Verhältnisse, die für die Veranlagung der Teilhaberinnen und Teilhaber von Bedeutung sind, insbesondere über ihren Anteil an Einkommen und Vermögen der Gesellschaft d) die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, über alle notwendigen Angaben für die Veranlagung von Mitarbeiterbeteiligungen; die vom Bundesrat gestützt auf Artikel 129 Absatz 1 Buchstabe d des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (SR 642.11) erlassenen Bestimmungen gelten sinngemäss e) die Arbeitslosenkassen über ausgerichtete Leistungen	f) die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber über die Lohndaten zu Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer nach Artikel 106 Absätze 1 und 2, für die ein internationales Abkommen im Steuerbereich den automatischen Austausch von Informationen über diese Daten vorsieht
[2] Der steuerpflichtigen Person ist ein Doppel der Bescheinigung zuzustellen. [3] Die kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz müssen den Veranlagungsbehörden für jede Steuerperiode eine Bescheinigung über alle Verhältnisse einreichen, die für die Besteuerung des direkten Grundbesitzes und dessen Erträge massgeblich sind.	
Artikel 200 Fristen	

Ausgangslage	Entwurf
[1] Die Frist beginnt mit dem auf die Eröffnung folgenden Tag. Sie gilt als eingehalten, wenn die Einsprache am letzten Tag der Frist bei der Steuerbehörde eingetroffen ist, der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung im Ausland übergeben wurde. Fällt der letzte Tag auf einen Samstag, Sonntag oder staatlich anerkannten Feiertag, so läuft die Frist am nächstfolgenden Werktag ab. [2] Eine nicht zuständige Amtsstelle überweist die bei ihr eingereichte Einsprache ohne Verzug der kantonalen Steuerkommission. Die Frist zur Einreichung der Einsprache gilt als eingehalten, wenn diese am letzten Tag der Frist bei der nicht zuständigen Amtsstelle eingegangen ist oder der Schweizerischen Post übergeben wurde. [3] Auf verspätete Einsprachen wird nur eingetreten, wenn die steuerpflichtige Person nachweist, dass sie durch Militär-, Schutz- oder Zivildienst, Krankheit, Landesabwesenheit oder andere erhebliche Gründe an der rechtzeitigen Einreichung verhindert war und dass die Einsprache innert 30 Tagen nach Wegfall der Hinderungsgründe eingereicht wurde.	[1] Die Frist beginnt mit dem auf die Eröffnung folgenden Tag. ~~Sie~~Vorbehalten bleibt Artikel 186a. Die Frist gilt als eingehalten, wenn die Einsprache am letzten Tag der Frist bei der Steuerbehörde eingetroffen ist, der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung im Ausland übergeben wurde. Fällt der letzte Tag auf einen Samstag, Sonntag oder staatlich anerkannten Feiertag, so läuft die Frist am nächstfolgenden Werktag ab.
Artikel 225 Fälligkeit und Zahlungsfrist [1] Die periodisch geschuldeten Einkommens-, Vermögens-, Gewinn- und Kapitalsteuern sowie die Kopfsteuern und die Minimalsteuern auf Grundstücken werden am 1. Oktober des Kalenderjahres fällig, in dem die Steuerperiode endet. Der Regierungsrat kann eine abweichende Regelung treffen. [2] Die übrigen Steuern wie insbesondere Grundstückgewinnsteuern, Erbschafts- und Schenkungssteuern, Nachsteuern, Sondersteuern auf Liquidationsgewinnen, Kapitalleistungen aus Vorsorge, übrige einmalige Zahlungen usw. sowie die Bussen und die Gebühren werden mit der Zustellung der provisorischen oder definitiven Rechnung fällig. [3] In jedem Fall werden die Steuern fällig: a) am Tag, an dem die steuerpflichtige Person, die das Land dauernd verlassen will, Anstalten zur Ausreise trifft	[1] Die periodisch geschuldeten Einkommens-, Vermögens-, Gewinn- und Kapitalsteuern sowie die besonderen Liegenschaftssteuern, die Kopfsteuern und die Minimalsteuern ~~auf Grundstücken~~von juristischen Personen werden am 1. Oktober des Kalenderjahres fällig, in dem die Steuerperiode endet. Der Regierungsrat kann eine abweichende Regelung treffen.

Ausgangslage	Entwurf
b) mit der Anmeldung zur Löschung einer steuerpflichtigen juristischen Person im Handelsregister c) im Zeitpunkt, in dem die ausserkantonale oder ausländische steuerpflichtige Person ihren Geschäftsbetrieb oder ihre Beteiligung an einem Geschäftsbetrieb, ihre Betriebsstätte, ihren Grundbesitz oder ihre durch Grundstücke sichergestellten Forderungen im Kanton aufgibt (Artikel 5, 6 und 70) d) bei der Konkurseröffnung über die steuerpflichtige Person e) beim Tod der steuerpflichtigen Person 4 Die Steuern, Zinsen, Bussen und die Gebühren sind innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit zu entrichten.	
	Artikel 269f Übergangsbestimmung der Teilrevision per 1. Januar 2029 1 Für die vor der Steuerperiode 2020 eingetretenen Verluste einer ausländischen Betriebsstätte eines schweizerischen Unternehmens gilt: a) für Verluste aus selbstständiger Erwerbstätigkeit weiterhin Artikel 7 Absatz 4 des bisherigen Rechts b) für Verluste einer juristischen Person weiterhin Artikel 71 Absatz 3 des bisherigen Rechts. 2 Für die vor der Steuerperiode 2020 eingetretenen Verluste gilt: a) für Verluste aus selbstständiger Erwerbstätigkeit weiterhin Artikel 36 Absatz 1 des bisherigen Rechts b) für Verluste einer juristischen Person gilt weiterhin Artikel 86 Absatz 1 des bisherigen Rechts. 3 Für steuerpflichtige Personen, die höchstens zehn Jahre vor dem Inkrafttreten der Änderung per 1. Januar 2029 erstmals eine dauernd und ausschliesslich selbstbewohnte Liegenschaft in der Schweiz erworben haben, gilt Artikel 38a für die nach dem Inkrafttreten verbleibenden Steuerjahre.

Ausgangslage	Entwurf
	III.
	Keine Fremdaufhebungen.
	IV.
	[1] Diese Änderung unterliegt der Volksabstimmung. Sie Sie tritt unter Vorbehalt von Absatz 2 und 3 am 1. Januar 2029 in Kraft. [2] Die Bestimmungen über die besondere Liegenschaftssteuer (Art. 1 Abs. 1 Bst. g und Abs. 2 Bst. g, Titel nach Art. 57 sowie Art. 58 bis 58d) treten nur in Kraft, wenn die Änderung der Verfassung des Kantons Uri vom …… über die besondere Liegenschaftssteuer in der Volksabstimmung angenommen wird. [3] Wird die Änderung der Verfassung des Kantons Uri abgelehnt, gilt Folgendes: a) Der Titel nach Artikel 57 und Artikel 58 werden aufgehoben. b) Die nachstehenden Bestimmungen treten in folgendem Wortlaut in Kraft: 1. Artikel 2 Absatz 2: Die Grundstückgewinnsteuer, die Erbschafts- und Schenkungssteuer sowie die Quellensteuer nach den Artikeln 107 bis 111 und 112a werden nur als einfache Steuern erhoben.» 2. Artikel 39 Absatz 1 Buchstabe e: die Einkommens- und Vermögenssteuern, die Grundstückgewinn-, Erbschafts- und Schenkungssteuern von Kantonen, Einwohnergemeinden, Landeskirchen oder deren Kirchgemeinden, die direkte Bundessteuer und gleichartige in- und ausländische Steuern» 3. Artikel 188 Absatz 1: Das Recht, die periodisch geschuldeten Einkommens-, Vermögens-, Gewinn- und Kapitalsteuern sowie die Kopfsteuern und die Minimalsteuern von juristischen Personen zu veranlagen, verjährt fünf Jahre nach Ablauf der Steuerperiode. Vorbehalten bleiben die Artikel 215 und 252.»

Ausgangslage	Entwurf
	4. Artikel 225 Absatz 1: Die periodisch geschuldeten Einkommens-, Vermögens-, Gewinn- und Kapitalsteuern sowie die Kopfsteuern und die Minimalsteuern von juristischen Personen werden am 1. Oktober des Kalenderjahres fällig, in dem die Steuerperiode endet. Der Regierungsrat kann eine abweichende Regelung treffen.» Die Aufhebung von Art. 1 Abs. 2 Bst. d und Abs. 3 Bst. d (Minimalsteuer der Gemeinden und Kirchgemeinden) steht in keinem der beiden Vorbehalte. Sie tritt deshalb in jedem Fall in Kraft.
	[Ort] [Behörde]